

Bundesversammlung

Assemblée fédérale

Assemblea federale

Assamblea federala



Ergänzung zur Tagesordnung
Complément à l'ordre du jour
Complemento all'ordine del giorno

Nationalrat / Conseil national / Consiglio nazionale

Sondersession 15.04.2024 - 17.04.2024

Session spéciale 15.04.2024 - 17.04.2024

Sessione speciale 15.04.2024 - 17.04.2024

Stand / état / stato: 18.03.2024

Parlamentarische Vorstösse in Kategorie IV: EFD

Interventions parlementaires catégorie IV : DFF

Interventi parlamentari, categoria IV: DFF

Inhaltsverzeichnis / Liste complète / Elenco degli interventi

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3460	n	DE FR IT Mo. Ryser. Staatsgarantien für Banken an Nachhaltigkeitskriterien knüpfen		-	✗	
23.3890	n	DE FR IT Mo. Egger Mike. Massnahme gegen den Fachkräftemangel. Einführung eines Steuerabzugs für freiwillige Überzeit		-	✗	
23.3916	n	DE FR IT Mo. Imark. Kauf des Bundesplatzes		-	✗	

* Annahme / adoption / accogliere ++

Annahme (teilweise) / adoption (partielle) / accogliere (in parte) +

Ablehnung / rejet / respingere -

** Ja / oui / sì ✓

Nein / non / no ✗

23.3974	n	DE FR IT	Mo. Aeschi Thomas. Die Schweizerische Eidgenossenschaft als Eigentümerin des Rütli verwaltet dieses selbst. Es darf nicht sein, dass ein Parteivertreter (und Nationalratskandidat) über die Auswahl der 1.-August-Redner auf dem Rütli, der "Wiege der Schweiz", entscheidet		-	X
23.4073	n	DE FR IT	Mo. Marchesi. Stopp der Erhöhung des Benzinpreises! Begrenzung der Abgaben und der Mehrwertsteuer ab einer bestimmten Preisgrenze		-	X
23.4097	n	DE FR IT	Mo. (Matter Michel) Gredig. Rechtlicher Rahmen für einen nachhaltigen Finanzsektor		-	X
23.4283	n	DE FR IT	Mo. Fraktion G. Abhängigkeit reduzieren, Versorgungssicherheit stärken. Der Bund muss europäische und schweizerische Hersteller von Solarmodulen besser berücksichtigen	Ryser	-	X
23.4305	n	DE FR IT	Po. Mahaim. Besteuerung in der Landwirtschaft. Bilanz rund zehn Jahre nach der Änderung der Rechtsprechung		-	X
23.4306	n	DE FR IT	Po. Bendahan. Besteuerung in der Landwirtschaft. Bilanz rund zehn Jahre nach der Änderung der Rechtsprechung		-	
23.4307	n	DE FR IT	Po. Nicolet. Besteuerung in der Landwirtschaft. Bilanz rund zehn Jahre nach der Änderung der Rechtsprechung		-	X

23.4308	n	DE FR IT	Po. (Berthoud) de Montmollin. Besteuerung in der Landwirtschaft. Bilanz rund zehn Jahre nach der Änderung der Rechtsprechung	-	X
23.4403	n	DE FR IT	Mo. Quadri. OECD- Mindestbesteuerung. Schluss mit dem voraussetzenden Gehorsam "zum Nachteil der Schweiz"	-	X
23.4457	n	DE FR IT	Mo. Nantermod. DBG und StHG. Die Prämie für die Deckung von Unfällen durch die Krankenversicherung soll von den Steuern abgezogen werden können	-	X

Einzelne Vorstösse mit Text

Interventions individuelles avec textes

Proposte individuali con testi

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3460	n	DE FR IT Mo. Ryser. Staatsgarantien für Banken an Nachhaltigkeits- kriterien knüpfen		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das Bankengesetz dahingehend anzupassen, dass dieser bei Gewährung von direkt oder indirekt staatlichen Beihilfen aus Bundesmitteln an systemrelevante Banken oder ihre Konzernobergesellschaften Nachhaltigkeitskriterien im Rahmen der von der Schweiz angestrebten Klimaziele anordnen kann.

Begründung

Für die Rettung der CS hat der Bundesrat Sicherheiten im Gesamtumfang von 109 Milliarden CHF gesprochen. Finanzielle Verpflichtungen in dieser Grössenordnung reduzieren den Spielraum, um andere für das Wohlergehen der Schweizer Bevölkerung relevante Ziele zu verfolgen, wie etwa die Anpassung an den Klimawandel. Dies akzentuiert sich, wenn es sich um staatliche Beihilfen an eine systemrelevante Bank handelt, ohne deren Beitrag die Erfüllung der Klimaziele von Paris ("eine Ausrichtung von staatlichen und privaten Finanzflüssen auf eine treibhausgasarme Entwicklung sowie eine Verbesserung der Anpassungsfähigkeit an ein verändertes Klima") nicht umgesetzt werden kann. Der Bundesrat soll deshalb die Kompetenz erhalten, bei der Gewährung von staatlichen Beihilfen (direkt oder indirekter Art) aus Bundesmitteln, die an systemrelevanten Banken oder ihre Konzernobergesellschaften gesprochen werden, Massnahmen im Bereich nachhaltiger Finanzflüsse anzuordnen. Diese Massnahmen sollen verhältnismässig und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Bank getroffen werden, und sich am Ziel des von der Schweiz unterzeichneten Abkommens von Paris orientieren.

Für die Umsetzung kann ein neuer Artikel 10b angedacht werden, welcher sich am heutigen Artikel 10a BankG orientiert. Dieser gewährt dem Bundesrat die Möglichkeit, Massnahmen im Bereich der Vergütung anzuordnen, sofern dieser einer systemrelevanten Bank trotz Umsetzung der besonderen TBTF-Anforderungen staatliche Beihilfen gewähren muss.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat wird - unter Einbezug externer Gutachten - einerseits die Umstände gründlich analysieren, die das Massnahmenpaket vom 16. und 19.3.2023 nötig machten, und andererseits auch die Too-big-to-fail-Regulierung umfassend evaluieren. Die Ergebnisse sollen dem Parlament innert Jahresfrist im Rahmen des nächsten Berichts des Bundesrats zu den systemrelevanten Banken gemäss Artikel 52 Bankengesetz unterbreitet werden.

Dieser Bericht wird sich auch vertieft mit der Frage auseinandersetzen, welche Massnahmen im Bereich der gewährten Garantien angezeigt sind. Daher kann sich der Bundesrat zu diesem Zeitpunkt nicht zu konkreten Massnahmen in diesen Bereichen verpflichten.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3890	n	DE FR IT Mo. Egger Mike. Massnahme gegen den Fachkräftemangel. Einführung eines Steuerabzugs für freiwillige Überzeit		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird eingeladen, dem Parlament einen Entwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vorzulegen die einen Überzeit-Steuerabzug für Vollzeitwerbstätige beinhaltet.

Begründung

Der Fachkräftemangel nimmt ein immer grösseres Ausmass an. Gemäss dem Bundesamt für Statistik meldeten die Unternehmen im 1. Quartal 2023 insgesamt 126 600 offene Stellen, was eine Zunahme von 5,9 Prozent gegenüber dem Vorjahr bedeutet. Die Gründe dafür sind vielfältig, darunter die demografische Entwicklung mit dem Einstieg der Babyboomer-Generation ins Pensionsalter und die zunehmende Nachfrage nach verschiedenen Gütern und Dienstleistungen wie etwa Wohnraum und medizinische Versorgung als Folge der massiven Zuwanderung. Ein weiterer Grund dürfte die steigende Tendenz zur Teilzeitarbeit sein. Zwischen 2012 und 2022 ist die Zahl der Teilzeiterwerbstätigen mehr als drei Mal so stark angestiegen wie jene der Vollzeiterwerbstätigen. Mittlerweile arbeitet 1/3 aller Erwerbstätigen in der Schweiz Teilzeit, wobei der Anteil der Männer stark ansteigt, insbesondere bei denjenigen mit Tertiärabschlüssen. Mit der Einführung eines steuerlichen Abzugs für Überzeit soll ein Anreiz für Vollzeiterwerbstätigkeit geschaffen und damit ein Beitrag zur Linderung des Fachkräftemangels geleistet werden. Zusätzliche Arbeitsleistung soll nicht durch höhere Steuern sanktioniert, sondern mit einem Abzug für Überzeit honoriert werden.

Stellungnahme BR/Behörde

Die Statistik zum Arbeitsvolumen des Bundesamtes für Statistik zählte 2022 136 Millionen Überstunden. Ihr Anteil von 1,7% am tatsächlichen Arbeitsvolumen von 7 922 Millionen Stunden ist vergleichsweise klein. Von daher dürfte der zu erwartende Impuls, der von einer steuerlichen Förderung der Überstunden auf die Bekämpfung des Fachkräftemangels selbst bei einer starken Verhaltensanpassung ausgehen könnte, insgesamt eher gering ausfallen.

Bei weiter Auslegung könnte auch ein Steuerbonus für Vollzeiterwerbstätige unter die Motion fallen, bei dem ein Abzug von z.B. 30 Franken auf jenem Teil des Arbeitspensums gewährt würde, der eine zu definierende Normalarbeitszeit von z.B. 1 600 Stunden pro Jahr übersteigen würde. Betrüge die tatsächliche Arbeitszeit beispielsweise 1 932 Stunden, so flosse ein tatsächliches Erwerbseinkommen von z.B. 100 000 Franken dann nur mit 90 040 Franken in die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer ein. Der Impuls, aber auch die Mindereinnahmen für Bund und Kantone (Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer) wären bei einer solchen weiten Auslegung wesentlich grösser als bei der engen Auslegung.

Der Bundesrat hat bereits in seiner Stellungnahme zur Ip. 23.3057 festgehalten, dass im Hinblick auf die Mobilisierung des Arbeitsangebots eine gewisse Differenzierung mit niedrigeren Steuersätzen für Teilzeit- und höheren Sätzen für Vollzeiterwerbstätige wirksamer ist, weil die mehrheitlich weiblichen Teilzeiterwerbstätigen elastischer auf die Grenzsteuerlast reagieren als die mehrheitlich männlichen Vollzeiterwerbstätigen. Der in der vorliegenden Motion vorgeschlagene Abzug senkt hingegen die Grenzsteuerbelastung bei den weniger elastisch reagierenden Vollzeiterwerbstätigen. Der Impuls auf das Arbeitsangebot dürfte daher geringer ausfallen als alternative Massnahmen mit gleich hohen Mindereinnahmen, die nicht nur die weniger elastisch reagierenden Vollzeiterwerbstätigen adressieren. Entsprechend hat der Bundesrat in der Stellungnahme zur Ip. 23.3057 denn auch dargelegt, dass er die Arbeitsanreize gestützt auf Aufträge des Parlaments durch einen Übergang von der gemeinsamen Besteuerung zur Individualbesteuerung stärken will. Er hat die entsprechende Vorlage am 2. Dezember 2022 in die Vernehmlassung geschickt. Die Individualbesteuerung mobilisiert das Arbeitsangebot zielgerichtet, da sie die Steuerbelastung auf dem Zweiteinkommen von Ehepaaren senkt und damit insbesondere die elastischer reagierenden verheirateten Teilzeiterwerbstätigen adressiert.

Gegen die vom Motionär geforderte Massnahme spricht auch, dass diese die Spezialisierung innerhalb von Paarhaushalten fördert: Es lohnt sich dann unter Umständen, ein gleichmässig verteiltes Erwerbspensum zwischen zwei Ehe- oder Konkubinatspaaren von z.B. je 80% zugunsten zweier ungleicher Pensen von z.B. 100% (plus allfällige Überstunden) und 60% (minus notwendige Zeit, um der Vollzeit erwerbstätigen Person den Rücken für die Überstunden freizuhalten) aufzugeben. Dies wirkt der Gleichstellungspolitik des Bundes entgegen.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3916	n	DE FR IT	Mo. Imark. Kauf des Bundesplatzes	-	X	

Eingereichter Text

Es sind mit der Stadt Bern Verhandlungen aufzunehmen, um von ihr den Bundesplatz zu kaufen.

Begründung

Die Berner Stadtregierung hat per 28. Oktober 2021 die Regelung zur Benutzung des Bundesplatzes geändert. Insbesondere sind Demonstrationen neu auch während der Session möglich, wenn die Berner Stadtregierung dies für angemessen erachtet. Dass der Anlass zur Änderung der Regeln ausgerechnet eine unbewilligte Besetzung des Platzes durch "Klimaquerulanten" im Herbst 2020 Anlass gab, bei welchem die Berner Stadtregierung gleichermassen ungestüm, unprofessionell und voreingenommen agierte, ist bemerkenswert. So kann die Berner Stadtregierung, die politisch links/grün zusammengesetzt ist, in Zukunft über Bewilligungen für Aktionen auf dem Bundesplatz während laufender Session entscheiden. Politische Aktionen werden durch Organisatoren in der Regel auf dem Bundesplatz geplant, um nationale oder sogar internationale Aufmerksamkeit zu erlangen. Besonders erstrebenswert ist es für Organisatoren, wenn eine Aktion während laufender Session stattfinden kann. Es liegt daher auf der Hand, dass eine Regelung geschaffen werden muss, die den Kräfteverhältnissen schweizerischer Parteistärken entspricht und nicht der Zusammensetzung einer Lokalregierung. Der Platz heisst sinngemäss auch nicht "Berner Stadtplatz", sondern "Bundesplatz", gerade weil Aktionen an diesem Ort meistens von übergeordneten Interesse sind. Bereits sollen im Vorfeld der eidgenössischen Wahlen 2023 politische Aktionen während laufender Session auf dem Bundesplatz geplant sein, um entsprechende Aufmerksamkeit zu erlangen und damit die politische Agenda zu beeinflussen. Bei heute geltender Regelung besteht die latente Gefahr des politischen Missbrauchs sowie willkürlicher Entscheide, durch ein nicht nach Bundesproporz zusammengesetztes Gremium. Auch die Sicherheit von Parlamentariern wird durch ansteigenden Aktionismus auf dem Bundesplatz immer mehr dem Zufall überlassen. Der Bund soll daher mit der Berner Stadtregierung Verhandlungen aufnehmen, um den Bundesplatz zu kaufen und eine für alle Seiten faire und politisch ausgewogene Regelung zur Benutzung des Bundesplatzes zu sorgen, die den nationalen Interessen sowie der Sicherheit von Parlamentariern ausgewogen Rechnung trägt.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesplatz und die Bundesmeile bilden das örtliche Zentrum des nationalen politischen Geschehens. Das Parlamentsgebäude ist das Symbol der politischen Schweiz und zieht viele Besucherinnen und Besucher aus dem In- und Ausland an. Die an den Platz angrenzenden und umliegenden repräsentativen Bundesbauten beherbergen die verschiedenen Departemente und unterstreichen die Bedeutung des Ortes als politisches Zentrum. Der Bundesplatz entstand um 1902 gleichzeitig mit dem Parlamentsgebäude. Auf dem Bundesplatz finden neben Staatsempfängen und politischen Kundgebungen diverse Veranstaltungen statt. So wird der Platz dienstags und samstags durch die Berner Wochenmärkte belegt. In seiner heutigen Form wurde er im August 2004 eingeweiht. Die Gestaltung wird dem symbolträchtigen Platz gerecht und ermöglicht eine vielfältige Nutzung. Der Bundesplatz gehört zum öffentlichen Grund der Stadt Bern. Das aktuelle Reglement über Kundgebungen auf öffentlichem Grund der Stadt Bern (Systematische Sammlung des Stadtrechts von Bern [SSSB] Nr. 143.1) und die teilrevidierte Verordnung über Kundgebungen auf öffentlichem Grund der Stadt Bern (SSSB Nr. 143.11) schliessen Kundgebungen auf dem Bundesplatz während den Sessionen der Eidgenössischen Räte nicht explizit aus, sofern sie den Parlamentsbetrieb nicht stören. Die dafür erforderliche Bewilligung setzt jedoch voraus, dass der ungehinderte Zugang zum Bundeshaus jederzeit gewährleistet ist und die Lärmemissionen minimal gehalten werden. Es dürfen nicht mehrere Kundgebungen gleichzeitig stattfinden und die Dauer ist auf zwei Stunden sowie die Teilnehmerzahl auf höchstens 50 Personen beschränkt. Für den Schutz der Behörden und der Gebäude des Bundes ist fedpol in Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden zuständig (Artikel 22 Absatz 1 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS; SR 120)). Fedpol sorgt gemäss Artikel 6 Buchstabe a der Verordnung über den Schutz von Personen und Gebäuden in Bundesverantwortung (VSB; SR 120.72) ebenfalls für den Schutz der Mitglieder der Bundesversammlung. Der Bundesplatz unterliegt primär dem bernischen Strassengesetz (SG). Gemäss SG sind Plätze als Gemeindestrassen zu qualifizieren. Diese stehen im Eigentum der Standortgemeinde, die die Hoheit darüber ausübt. Laut dem bernischen Polizeigesetz sind die Gemeinden zuständig für die Erfüllung der sicherheitspolizeilichen Aufgaben. Sie erfüllen insbesondere die Aufgabe, kommunale Bewilligungen zu erteilen, namentlich für Kundgebungen und andere Veranstaltungen auf öffentlichem Grund. Sofern sich die Stadt Bern und der Bund einigen, wäre aus privatrechtlicher Sicht ein Eigentümerwechsel grundsätzlich möglich, doch fehlt die öffentlich-rechtliche Grundlage. Im Bundesgesetz über Nationalstrassen (NSG; SR 725.11) ist die Widmung von Kantons- oder Gemeindestrassen als Nationalstrassen grundsätzlich möglich, doch wird im vorliegenden Fall die Voraussetzung eines Verkehrsweges von nationaler Bedeutung nicht erfüllt. Umgekehrt ist im SG

weder eine Widmung als Privatstrasse, welche dem Gemeingebrauch offensteht, noch eine Privatisierung von Gemeindestrassen explizit vorgesehen. Somit müsste bei einem Kauf in Koordination mit der Stadt Bern als Eigentümerin des Platzes sowie des angrenzenden öffentlichen Grundes die entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Damit erscheint es wenig plausibel, dass der Bund eine völlig andere Regelung als die heute vorliegende der Stadt Bern beschliessen würde, dies nur schon aus praktischen und organisatorischen Gründen (z.B. Sicherheit, Anlässe, Wochenmarkt).

Abgesehen von rechtlichen Aspekten hätte der Kauf des Bundesplatzes für die Eidgenossenschaft weitreichende finanzielle und personelle Konsequenzen. Zur finanziellen Belastung durch den Erwerb käme die Verantwortung für den Unterhalt und den Betrieb sowie die Haftung bei Unfällen hinzu.

Aufgrund dieser Ausgangslage erachtet der Bundesrat den Erwerb des Bundesplatzes nicht als adäquate Massnahme zur Erreichung der angestrebten Ziele.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3974	n	DE FR IT Mo. Aeschi Thomas. Die Schweizerische Eidgenossenschaft als Eigentümerin des Rütli verwaltet dieses selbst. Es darf nicht sein, dass ein Parteivertreter (und Nationalratskandidat) über die Auswahl der 1.-August-Redner auf dem Rütli, der "Wiege der Schweiz", entscheidet		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die öffentliche-rechtliche Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft vom 17. Februar 2010 über die Zusammenarbeit im Immobilienmanagement betreffend das Rütli auf den nächstmöglichen Termin zu kündigen. Die Schweizerische Eidgenossenschaft als Eigentümerin des Rütli verwaltet dieses selbst.

Begründung

«Wir wollen sein ein einzig Volk von Brüdern, In keiner Not uns trennen und Gefahr. Wir wollen frei sein wie die Väter waren, Eher den Tod, als in der Knechtschaft leben. Wir wollen trauen auf den höchsten Gott. Und uns nicht fürchten vor der Macht der Menschen.» So beginnt Friedrich Schiller in seinem «Wilhelm Tell» den Rütli Schwur. Das Rütli ist die «Wiege der Schweiz», die Gründungsstätte der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Als Verwalterin des Rütli amtiert seit dem Jahr 1860 die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft (SGG). Leider hat die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft (SGG) in den letzten Jahren einen zunehmend links-progressiven Kurs eingeschlagen, wie die Auswahl der Rednerinnen und Redner für die offiziellen 1. August Ansprachen auf dem Rütli zeigt: Am 1. August 2015 sprach Simonetta Sommaruga, am 1. August 2016 Carla Del Ponte, am 1. August 2017 Eveline Widmer-Schlumpf, am 1. August 2018 Alain Berset, am 1. August 2020 wiederum Simonetta Sommaruga, am 1. August 2021 war ein drittes Mal Simonetta Sommaruga, zusammen mit Viola Amherd, zu Gast und am 1. August 2023 hielt Elisabeth Baume-Schneider die Festansprache. Als Präsident der SGG amtiert der Vertreter einer politischen Partei (Co-Präsident einer Kantonalpartei), der in diesem Herbst selbst als Nationalratskandidat antritt. Auch wenn die SGG nun betont, in Zukunft wieder bürgerliche Bundesräte als Festredner auf das Rütli einzuladen, ist es falsch, dass die Verwaltung des Rütli einem Parteienvertreter obliegt. Die Verwaltung des Rütli als Gründungsstätte der Schweizerischen Eidgenossenschaft gehört in die Hände der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Der Bundesrat wird deshalb beauftragt, die öffentliche-rechtliche Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft vom 17. Februar 2010 über die Zusammenarbeit im Immobilienmanagement betreffend das Rütli auf den nächstmöglichen Termin zu kündigen (Kündigungsfrist von 6 Monaten, jeweils per Jahresende). Damit werden auch die Pachtzinszahlungen des Bundes an die SGG als Beitrag für die Rütli-Verwaltung eingestellt. Die Schweizerische Eidgenossenschaft als Eigentümerin des Rütli verwaltet dieses selbst.

Stellungnahme BR/Behörde

Das Rütli wurde am 2. Juli 1860 mittels Schenkungsurkunde als unveräusserliches Nationalgut dem Bund übergeben, mit dem Vorbehalt, dass die Verwaltung dieses Gutes der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft (SGG) übertragen wird, welche das Rütli im Jahr 1859 käuflich erworben hat und unter der Oberaufsicht des Bundesrates steht. Zur Betreuung und Verwaltung des Gutes setzte die SGG die Rütli-Delegation ein, die ihre Aufgaben selbstständig und ohne Instruktionen des Bundes erfüllt (gestützt auf Art. 15 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz; SR 451).

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der SGG vom 17. Februar 2010 (BBl 2010 1725) regelt der Schenkungsurkunde untergeordnet Einzelheiten der Zusammenarbeit im Immobilienmanagement zwischen dem Bundesamt für Bauten und Logistik BBL und der SGG. Hinsichtlich finanzieller Beiträge hat das BBL die Aufgabe, Anträge der SGG zu Immobilienbedürfnissen zu prüfen und über ihre Umsetzung zu entscheiden. Die Verwaltung sowie kleine Unterhaltsarbeiten des Rütli sind der SGG vorbehalten; das BBL hat kein Mitspracherecht. Eine Auflösung dieser Vereinbarung durch den Bundesrat bedeutet jedoch nicht gleichzeitig den Entzug der weiteren Betreuung und Verwaltung des Gutes durch die SGG. Der Bundesrat übt zwar die Oberaufsicht

über die SGG aus, ist aber an die Auflagen aus dem Schenkungsvertrag (Betreuung und Verwaltung durch die SGG) sowie die übrigen Vereinbarungen über die Nutzung und die Zugänglichkeit des Rütli gebunden.

Das Hauptanliegen des Motinärs, künftig das Rütli durch die Schweizerische Eidgenossenschaft als Eigentümerin selbst zu verwalten, kann mit der Auflösung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der SGG vom 17. Februar 2010 nicht erreicht werden. Der Bundesrat kann der SGG in dieser Frage auch keine Weisungen erteilen. Die vorliegende Motion ist entsprechend abzulehnen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.4073	n	DE FR IT Mo. Marchesi. Stopp der Erhöhung des Benzinpreises! Begrenzung der Abgaben und der Mehrwertsteuer ab einer bestimmten Preisgrenze		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Entwurf zur Änderung der einschlägigen Gesetze vorzulegen, wonach Massnahmen zur Dämpfung und Kompensierung des Preisanstiegs einzuleiten sind, sobald der Treibstoffpreis an der Zapfsäule eine bestimmte Preisgrenze überschreitet.

Begründung

In den letzten Monaten ist der Benzinpreis an den Zapfsäulen plötzlich wieder gestiegen – in wenigen Wochen um 30 Prozent. Die Tankstellen sind dieser Entwicklung ausgeliefert. Sie haben wenig Spielraum, denn die Ursachen liegen auf internationaler Ebene, die Lage auf dem Treibstoffmarkt ist angespannt und einige Raffinerien sind wegen Wartungsarbeiten geschlossen. Das Angebot ist klein, während die Nachfrage eher gross ist, insbesondere in den USA, die Reserven für den Heimmarkt anlegen wollen. Im Übrigen bringt der gestiegene Treibstoffpreis dem Bund beträchtliche Mehreinnahmen in der Höhe von schätzungsweise 15 Millionen Franken pro Monat. Der Bund trägt zulasten der Kundinnen und Kunden noch zum Preisanstieg bei, da die Mehrwertsteuer (MWST) anhand des Verkaufspreises berechnet wird. Die MWST wird also auch auf der Mineralölsteuer und auf der CO₂-Abgabe erhoben, was ein absoluter Spezialfall ist. Um die übermässige Preiserhöhung zu bekämpfen, sind Überlegungen zur Plafonierung des insgesamt über die MWST erhobenen Betrags erforderlich. Es ist allenfalls auch eine Lösung denkbar, wonach die Steuern auf den Treibstoffen vorübergehend gesenkt werden, wenn der Preis an der Zapfsäule die Grenze von 1.80 Franken pro Liter Benzin und 1.90 Franken pro Liter Diesel überschreitet. Dem Bundesrat steht es auch frei, andere geeignete Lösungen auszuarbeiten, zum Beispiel: Überschreitet der Preis eine bestimmte Schwelle, so wird auf dem Betrag, der über der Schwelle liegt, ein reduzierter MWST-Satz angewendet, oder die Mehreinnahmen werden dafür eingesetzt, die Lieferanten direkt finanziell zu unterstützen, damit sie vorübergehend den Verkaufspreis senken. Der Schwellenwert soll künftig angepasst werden können.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat ist sich bewusst, dass steigende Preise für viele Haushalte eine Belastung darstellen. Er erachtet die vorgeschlagenen Massnahmen aber aus folgenden Gründen als weder sinnvoll noch zielgerichtet:

Von diesen Massnahmen würden nicht nur Verbraucherinnen und Verbraucher profitieren, die aus finanziellen Gründen auf eine Vergünstigung angewiesen sind.

Steuervergünstigungen hätten eine höhere Nachfrage zur Folge, was bei gleichbleibendem Angebot wiederum zu höheren Preisen führen würde.

Bei der Mehrwertsteuer liesse sich per Gesetz maximal eine Senkung der Konsumentenpreise um 7,15 Prozent erreichen, und zwar durch eine vollständige Befreiung der Treibstoffe von der Mehrwertsteuer. In welchem Ausmass die kurzzeitige Steuersenkung an die Verbraucherinnen und Verbraucher weitergegeben würde, ist offen. Nicht profitieren würden zudem alle Unternehmen, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, weil sie die MWST, die sie beim Bezug von Treibstoff zahlen, unabhängig von der Höhe des Satzes abziehen können.

Bei der Mineralölsteuer wäre eine Reduktion der Steuersätze bei Überschreitung des Schwellenwertes des Preises an der Zapfsäule möglich. Dafür müsste die Mineralölsteuergesetzgebung angepasst werden. Die Treibstoffpreise unterscheiden sich jedoch von Tankstelle zu Tankstelle und von Region zu Region und schwanken stark.

Entsprechend wäre es eine besondere Herausforderung, den schweizweit massgebenden Zapfsäulenpreis zu bestimmen. Jede Änderung wäre zudem mit grossem administrativem Aufwand für die betroffenen Unternehmen und die Verwaltung sowie mit Rechtsunsicherheit für die Wirtschaft verbunden.

Die vorgeschlagenen Massnahmen hätten Mindereinnahmen für den Bund zur Folge. Deren Ausmass hängt davon ab, wie hoch die Preise für Benzin und Diesel sind und wie stark und wie lange die Mehrwertsteuer oder die Mineralölsteuer herabgesetzt würden. Je nach Konstellation wären jährliche Mindereinnahmen von mehreren Hundert Millionen (Mehrwertsteuer) beziehungsweise von bis zu mehreren Milliarden Franken (Mineralölsteuer) möglich. Davon wären auch die Zweckbindungen bei der Mehrwertsteuer beziehungsweise die Strassenfinanzierung betroffen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.4097	n	DE FR IT Mo. (Matter Michel) Gredig. Rechtlicher Rahmen für einen nachhaltigen Finanzsektor		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Entwurf für ein Bundesgesetz (Rahmengesetz) auszuarbeiten und vorzulegen, das den normativen Rahmen im Schweizer Recht (ausreichende normative Dichte, Spitze der Normenpyramide) für einen nachhaltigen Finanzsektor festlegt, insbesondere in Bezug auf die Klassifizierung von Finanzdienstleistungen und -produkten (z.B. grün-braun) und die Bekämpfung von *Greenwashing*. Ziel eines solchen Gesetzes ist es, sicherzustellen, dass der Schweizer Finanzplatz wettbewerbsfähig bleibt. Die Initiative entspringt somit der Absicht, die Wirtschaftstätigkeit, die Arbeitsplätze und das Knowhow in der Schweiz zu unterstützen. Dazu muss der Rückstand der Schweiz in diesen Bereichen aufgeholt werden, insbesondere im Vergleich zum EU-Recht (Taxonomie, SFDR [Sustainable Finance Disclosure Regulation]) und in Übereinstimmung mit den entsprechenden Berichten und Stellungnahmen des Bundesrates der letzten Jahre. Wir sind uns bewusst, dass die ursprünglichen Definitionen verfeinert werden müssen, und zwar in Zusammenarbeit mit den Akteuren des Finanzsektors.

Begründung

Der Finanzsektor ermöglicht Aktionärsaktivismus (z. B. Pensionskassen oder institutionelle Vermögensverwalter, die grosse Beteiligungen an Unternehmen halten) und die Überwachung oder Ermutigung, Vermögenswerte in weniger umweltschädliche Sektoren und Unternehmen anzulegen. Damit kann er eine Schlüsselrolle bei der Verbesserung der Bekämpfung der oben genannten Beeinträchtigungen spielen. Die Schweiz mit ihrem erstklassigen Finanzplatz muss ihre Rahmenbedingungen kontinuierlich aufrechterhalten und verbessern und wettbewerbsfähig bleiben. Die FINMA ist der Ansicht, es mangle sowohl bei der Klassifizierung von Dienstleistungen und Produkten unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit als auch bei der Bekämpfung von *Greenwashing* an einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage.

Jeder Fall von Greenwashing bringt den gesamten Finanzsektor in Verruf.

Das Bundesgesetz über Nachhaltigkeit im Finanzsektor, Rahmengesetz *Lex ESG* sollte insbesondere :

- begrifflich bestimmen, was als nachhaltige Investition gilt und warum, und Rahmenbedingungen festlegen, namentlich gestützt auf Grundsätze, die sich an den Swiss Climate Scores orientieren.
- die Eurokompatibilität als Prinzip verankern, also die Annahme, dass jeder Finanzdienstleister, der dem europäischen Recht entspricht, auch dem Schweizer Recht entspricht, vgl. Selbstregulierung der Schweizerischen Bankiervereinigung und der Asset Management Association (AMAS), die diese Äquivalenzen bereits vorsehen,
- Greenwashing klar definieren und Massnahmen dagegen ergreifen.

Stellungnahme BR/Behörde

Am 18. Juni 2023 haben die Schweizer Stimmberechtigten das Klimagesetz angenommen (tritt voraussichtlich am 1. Januar 2025 in Kraft), das festhält, dass der Bund dafür sorgt, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur emissionsarmen und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähigen Entwicklung leistet (Art. 9). Der Bundesrat teilt die Auffassung, dass dem Finanzsektor beim Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft eine wichtige Rolle zukommt. Dies hat er unter anderem am 16. Dezember 2022 im Bericht Sustainable-Finance Schweiz sowie in seiner Strategie Nachhaltige Entwicklung SNE 2030 zur Umsetzung der Agenda 2030 mit den 17 Nachhaltigkeitszielen der UNO so festgehalten. Ein nachhaltiger Finanzsektor ist auch ein wesentlicher Wettbewerbsfaktor im Rahmen des nachhaltigen Wachstums.

Der Bundesrat hat am 16. Dezember 2022 zudem seinen Standpunkt bezüglich der Prävention von Greenwashing im Finanzsektor veröffentlicht und eine Arbeitsgruppe unter der Leitung des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) beauftragt zu prüfen, wie der Standpunkt am besten umzusetzen ist. In seinem Standpunkt hat der Bundesrat die Grundsätze festgelegt, die er für die Vermeidung von Greenwashing als notwendig erachtet. So sollten Finanzprodukte oder Finanzdienstleistungen, die als nachhaltig dargestellt werden, über ihre finanziellen Ziele hinaus entweder mit einem oder mehreren spezifischen Nachhaltigkeitszielen verträglich sein oder zur Umsetzung eines oder mehrerer spezifischer Nachhaltigkeitsziele beitragen. Bei der Ausarbeitung der neuen Vorschriften wird die Problematik der Kohärenz unterschiedlicher Nachhaltigkeitsziele zu thematisieren sein. Dies weil eine Investition in einem Bereich unter Umständen nachhaltig sein kann, in einem anderen Bereich jedoch nicht. Der Bundesrat erkennt die Bedeutung eines glaubwürdigen Active-Ownership-Ansatzes in diesem Rahmen ausdrücklich an. Vor allem im Klimabereich hält er eine statische Klassifizierung «grüner» Finanzprodukte und Finanzdienstleistungen jedoch nicht für opportun, insbesondere aufgrund der Wichtigkeit, die Transition hin zu einer grüneren Wirtschaft zu finanzieren.

Am 25. Oktober 2023 hat das EFD den Bundesrat informiert, dass es für die Umsetzung des Standpunktes des Bundesrates eine Regulierungsvorlage erarbeiten wird, und eine Medienmitteilung zu diesem Thema veröffentlicht. Die

Regulierungsvorlage wird Änderungsvorschläge für die relevanten Verordnungen enthalten, prinzipienbasiert sein und eine Umsetzung zu überschaubaren Kosten ermöglichen. Ihr Geltungsbereich wird Schweizer Finanzprodukte und Finanzdienstleistungen abdecken. Eine solche Regulierung soll mit ausländischen Vorschriften, insbesondere diejenigen der Europäischen Union, kompatibel und interoperabel sein und durch Selbstregulierungen der Branchen ergänzt werden können. Die Vorlage wird die Entwicklungen im Inland (z. B. Swiss Climate Scores) sowie im Ausland berücksichtigen. Falls die Finanzbranche doch eine Selbstregulierung präsentiert, die den Standpunkt effektiv umsetzt, wird das EFD auf weitere Regulierungsarbeiten verzichten.

Der Bundesrat sieht keine Notwendigkeit, aufgrund der zunehmenden Bedeutung nicht finanzieller Aspekte bei Anlageentscheiden ein entsprechendes neues Gesetz zu erarbeiten. Der schweizerische Rechtsrahmen bietet bereits heute eine hohe Flexibilität und erlaubt es, die jeweils erforderlichen Änderungen an den relevanten Verordnungen vorzunehmen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.4283	n	DE FR IT Mo. Fraktion G. Abhängigkeit reduzieren, Versorgungssicherheit stärken. Der Bund muss europäische und schweizerische Hersteller von Solarmodulen besser berücksichtigen	Ryser	-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt sicherzustellen, dass bei Aufträgen des Bundes mindestens 40% der verbauten Solarmodule aus europäischer oder schweizerischer Produktion stammen.

Begründung

Die Schweiz und Europa sind bei der Produktion von Solarstrom stark abhängig von chinesischen Produzentinnen. Der Anteil Chinas an allen Fertigungsstufen von Solarmodulen liegt bei über 80%. Die Produktion in Europa und in der Schweiz ist, trotz ihrer frühen Pionierrolle, in den letzten Jahren praktisch verschwunden. Der Grund für diese Dominanz: Dumpingpreise für chinesische Photovoltaikmodule aufgrund staatlich herbeigeführter Marktverzerrungen. Diese starke Abhängigkeit von chinesischen Solarmodulen ist ein grosses strategisches Risiko. (Geo-)Politische oder logistische Krisen können die Schweizer Energiewende gefährden. Beim Wegfall chinesischer Subventionen drohen zudem drastische Preiserhöhungen. Durch die Importabhängigkeit wird darüber hinaus das hohe Wertschöpfungspotential erneuerbarer Stromproduktion in der Schweiz nicht ausgeschöpft.

Um die Versorgung der Schweiz mit Solarstrom zu gewährleisten, ist eine Stärkung der Produktion von Photovoltaikmodulen in der Schweiz und im europäischen Raum erstrebenswert. Trotzdem werden heute die von der öffentlichen Hand – Gemeinden, Kantone, Bund aber auch kommunale / kantonale Energieversorger – gebauten oder in Auftrag gegebenen Solaranlagen hauptsächlich mit chinesisches Solarmodule verbaut. Dank dem revidierten öffentlichen Beschaffungsrecht können heute Qualität und Nachhaltigkeit bei öffentlichen Aufträgen jedoch stärker gewichtet werden, es zählt nicht mehr nur der tiefste Preis.

Der Bundesrat wird darum beauftragt sicherzustellen, dass bei Aufträgen des Bundes (z.B. bei Bauten des Bundes) mindestens 40% der verbauten Solarmodule aus europäischer oder schweizerischer Produktion stammen. Sollte dafür eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen notwendig sein wird der Bundesrat eingeladen, diese der Bundesversammlung zu unterbreiten.

Stellungnahme BR/Behörde

Solarenergie trägt zu einer sicheren und ausreichenden Versorgung der Schweiz mit erneuerbarem Strom bei. Der Grossteil der Solarmodule wird derzeit ausserhalb Europas hergestellt. Dies schlägt sich auch nieder im grob geschätzten Anteil von 10 % Photovoltaikmodulen aus einer Schweizer oder europäischen Produktion, die bei den Bau- und Liegenschaftsorganen des Bundes sowie dem ASTRA in den letzten 20 Jahren verbaut wurden (vgl. Ip. 23.4214 Clivaz. Kann der Bund den Kauf von Photovoltaikmodulen aus Schweizer oder europäischer Produktion erweitern? Siehe auch 23.4190 sowie 23.4310).

Eine Bevorzugung der Solarmodule nur aus europäischer oder schweizerischer Produktion bei der öffentlichen Beschaffung ist mit dem Völkerrecht nicht vereinbar. Es stehen jedoch gestützt auf das totalrevidierte Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen heute diverse Möglichkeiten zur Verfügung, welche bei öffentlichen Aufträgen des Bundes im Ergebnis zu einer vermehrten Berücksichtigung von Solarmodulen aus der Schweiz beziehungsweise aus bestimmten Staaten führen könnten. Gemeint sind Staaten, mit welchen die Schweiz in einem Staatsvertrag vereinbart hat, sich gegenseitig den Marktzutritt im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesen zu gewähren (dazu gehören auch die Staaten der EU; vgl. Liste des Staatssekretariats für Wirtschaft – SECO, veröffentlicht unter www.simap.ch/shabforms/DE/PDF/SIMAP/DE_Staaten_Reziprozität_Internationale_Verpflichtungen_Schweiz.pdf). Neben einer stärkeren Gewichtung der Nachhaltigkeit und der Qualität könnten auch die Sicherheit und Verlässlichkeit von Lieferketten oder die Innovation vermehrt als Zuschlagskriterien in Erwägung gezogen werden (vgl. Mo 20.3409 Würth. Öffentliche Beschaffungen. Sicherheit und Verlässlichkeit von Lieferketten berücksichtigen). Im Übrigen muss der Bund den Gesamtpreis eines Angebots im Verhältnis zu den anderen Angeboten dahingehend prüfen, ob er ungewöhnlich niedrig erscheint, und kann Anbieter vom Vergabeverfahren ausschliessen.

Der Bundesrat begrüsst, dass der heute im öffentlichen Beschaffungsrecht bestehende Spielraum ausgeschöpft wird. Eine fixe Quote oder eine Eingrenzung der Herkunftsgebiete auf die Schweiz und die EU lehnt er hingegen ab, da eine solche Massnahme nicht zielführend wäre und zusätzlicher Administrativaufwand zu vermeiden ist. Er empfiehlt die Motion deshalb insgesamt zur Ablehnung.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.4305	n	DE FR IT Po. Mahaim. Besteuerung in der Landwirtschaft. Bilanz rund zehn Jahre nach der Änderung der Rechtsprechung		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament einen umfassenden Bericht über die Auswirkungen der neuen Besteuerung in der Landwirtschaft aufgrund der Änderung der Rechtsprechung des Bundesgerichts in seinem Entscheid 138 II 32 und über die Anwendung der neuen Regelung auf Bundes- und Kantonsebene vorzulegen.

Begründung

Die Problematik der Besteuerung in der Landwirtschaft hat das Parlament seit dem Entscheid 138 II 32 stark beschäftigt (siehe Geschäfte 12.3172, 16.031 oder auch 22.437). Nun ist die Zeit gekommen, Bilanz über diese zehn Jahre der neuen Steuerpraxis zu ziehen, die in den Kantonen mit einem dualistischen System der Grundstückgewinnsteuer für viel Gesprächsstoff gesorgt hat. Der Bericht soll insbesondere die steuerlichen Auswirkungen in diesem Zeitraum aufzeigen, die Anzahl der betroffenen Steuerzahlerinnen und Steuerzahler angeben und eine Analyse der Entwicklung in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung seit jenem Zeitpunkt, eine Auflistung der Kantone mit einem monistischen beziehungsweise dualistischen Steuersystem und einen Vergleich der kantonalen Praktiken enthalten. Letztlich soll im Bericht auch dargelegt werden, ob eine Anpassung des Bundesrechts oder andere Massnahmen erforderlich sind, um die Härte gewisser Situationen zu mildern.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat teilt die Meinung, dass die rechtliche Lage in Kantonen mit einem dualistischen System der Grundstückgewinnsteuer in Einzelfällen und namentlich im Bereich der Landwirtschaft zu schwierigen Situationen führen kann. Wie die gleichlautenden Postulate 23.4306, 23.4307, 23.4308 und 23.4309 zeigen, wird dies auch im Parlament breit anerkannt.

Der Bundesrat stellt zugleich fest, dass bisher alle Bemühungen, auf Bundesebene eine Verbesserung herbeizuführen, gescheitert sind. Konkret war das Thema der Besteuerung in der Landwirtschaft bereits Gegenstand zahlreicher parlamentarischer Vorstösse, insbesondere der Motion 12.3172 «Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken». Mit dem Entwurf zu einem Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke (16.031 "Besteuerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke. Bundesgesetz") setzte der Bundesrat diese Motion um. Die Vorlage scheiterte am Nichteintreten beider Räte aufgrund verfassungsrechtlicher und finanzpolitischer Bedenken. Ausserdem hat es der Nationalrat vor kurzem abgelehnt, der parlamentarischen Initiative 22.437 "Steueraufschub für die Besteuerung von Selbstständigerwerbenden, insbesondere in der Landwirtschaft" Folge zu geben. Diese Initiative verlangte im Wesentlichen eine Änderung des DBG in dem Sinne, dass die Schenkung eines Grundstücks zugunsten eines Steueraufschubs im Sinne von Artikel 18a des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) nicht mehr als Veräusserung gelten soll, die einen Steueraufschub beenden würde, wie es das Bundesgericht in seinem Entscheid vom 11. April 2022 (2C 284/2021) bestätigt hatte.

Kantonal könnte die Situation grundsätzlich mit einem Wechsel zum monistischen System verbessert werden. Dieser Entscheid liegt jedoch in der kantonalen Kompetenz. Einer Parlamentarischen Initiative (12.476 «Besteuerung von Grundstückgewinnen»), die diesen Wechsel hätte erzwingen wollen, hat der Ständerat 2014 denn auch mit grosser Mehrheit keine Folge gegeben.

Ein Bericht könnte nach Ansicht des Bundesrat keine zusätzlichen Informationen liefern, die nicht bereits bei der Beratung dieser Geschäfte bekannt gewesen wären. Der Bund verfügt auch nicht über sämtliche Daten, die notwendig wären, um die im Postulat formulierten allgemeinen Fragen bspw. nach den steuerlichen Auswirkungen und nach der Anzahl betroffener Steuerpflichtiger, im Detail zu beantworten. Insbesondere betrifft der Bericht einige Elemente und Praktiken innerhalb der beiden kantonalen Systeme der Grundstückgewinnsteuer (monistisch und dualistisch), die ausserhalb des direkten Anwendungsbereichs des DBG liegen, das dem BGE 138 II 32 zugrunde liegt.

Betreffend die Frage nach anderen Massnahmen, um die Härte gewisser Situationen zu mildern, weist der Bundesrat darauf hin, dass die geltenden Gesetzgebungen von Bund und Kantonen bereits heute verschiedene Instrumente vorsehen, zum Beispiel die Gewährung von Zahlungserleichterungen oder sogar eines Erlasses, um die Härte gewisser Situationen zu mildern.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.4306	n	DE FR IT Po. Bendahan. Besteuerung in der Landwirtschaft. Bilanz rund zehn Jahre nach der Änderung der Rechtsprechung		-		

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament einen umfassenden Bericht über die Auswirkungen der neuen Besteuerung in der Landwirtschaft aufgrund der Änderung der Rechtsprechung des Bundesgerichts in seinem Entscheid 138 II 32 und über die Anwendung der neuen Regelung auf Bundes- und Kantonsebene vorzulegen.

Begründung

Die Problematik der Besteuerung in der Landwirtschaft hat das Parlament seit dem Entscheid 138 II 32 stark beschäftigt (siehe Geschäfte 12.3172, 16.031 oder auch 22.437). Nun ist die Zeit gekommen, Bilanz über diese zehn Jahre der neuen Steuerpraxis zu ziehen, die in den Kantonen mit einem dualistischen System der Grundstückgewinnsteuer für viel Gesprächsstoff gesorgt hat. Der Bericht soll insbesondere die steuerlichen Auswirkungen in diesem Zeitraum aufzeigen, die Anzahl der betroffenen Steuerzahlerinnen und Steuerzahler angeben und eine Analyse der Entwicklung in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung seit jenem Zeitpunkt, eine Auflistung der Kantone mit einem monistischen beziehungsweise dualistischen Steuersystem und einen Vergleich der kantonalen Praktiken enthalten. Letztlich soll im Bericht auch dargelegt werden, ob eine Anpassung des Bundesrechts oder andere Massnahmen erforderlich sind, um die Härte gewisser Situationen zu mildern.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat teilt die Meinung, dass die rechtliche Lage in Kantonen mit einem dualistischen System der Grundstückgewinnsteuer in Einzelfällen und namentlich im Bereich der Landwirtschaft zu schwierigen Situationen führen kann. Wie die gleichlautenden Postulate 23.4306, 23.4307, 23.4308 und 23.4309 zeigen, wird dies auch im Parlament breit anerkannt.

Der Bundesrat stellt zugleich fest, dass bisher alle Bemühungen, auf Bundesebene eine Verbesserung herbeizuführen, gescheitert sind. Konkret war das Thema der Besteuerung in der Landwirtschaft bereits Gegenstand zahlreicher parlamentarischer Vorstösse, insbesondere der Motion 12.3172 «Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken». Mit dem Entwurf zu einem Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke (16.031 "Besteuerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke. Bundesgesetz") setzte der Bundesrat diese Motion um. Die Vorlage scheiterte am Nichteintreten beider Räte aufgrund verfassungsrechtlicher und finanzpolitischer Bedenken. Ausserdem hat es der Nationalrat vor kurzem abgelehnt, der parlamentarischen Initiative 22.437 "Steueraufschub für die Besteuerung von Selbstständigerwerbenden, insbesondere in der Landwirtschaft" Folge zu geben. Diese Initiative verlangte im Wesentlichen eine Änderung des DBG in dem Sinne, dass die Schenkung eines Grundstücks zugunsten eines Steueraufschubs im Sinne von Artikel 18a des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) nicht mehr als Veräusserung gelten soll, die einen Steueraufschub beenden würde, wie es das Bundesgericht in seinem Entscheid vom 11. April 2022 (2C 284/2021) bestätigt hatte.

Kantonal könnte die Situation grundsätzlich mit einem Wechsel zum monistischen System verbessert werden. Dieser Entscheid liegt jedoch in der kantonalen Kompetenz. Einer Parlamentarischen Initiative (12.476 «Besteuerung von Grundstückgewinnen»), die diesen Wechsel hätte erzwingen wollen, hat der Ständerat 2014 denn auch mit grosser Mehrheit keine Folge gegeben.

Ein Bericht könnte nach Ansicht des Bundesrat keine zusätzlichen Informationen liefern, die nicht bereits bei der Beratung dieser Geschäfte bekannt gewesen wären. Der Bund verfügt auch nicht über sämtliche Daten, die notwendig wären, um die im Postulat formulierten allgemeinen Fragen bspw. nach den steuerlichen Auswirkungen und nach der Anzahl betroffener Steuerpflichtiger, im Detail zu beantworten. Insbesondere betrifft der Bericht einige Elemente und Praktiken innerhalb der beiden kantonalen Systeme der Grundstückgewinnsteuer (monistisch und dualistisch), die ausserhalb des direkten Anwendungsbereichs des DBG liegen, das dem BGE 138 II 32 zugrunde liegt.

Betreffend die Frage nach anderen Massnahmen, um die Härte gewisser Situationen zu mildern, weist der Bundesrat darauf hin, dass die geltenden Gesetzgebungen von Bund und Kantonen bereits heute verschiedene Instrumente vorsehen, zum Beispiel die Gewährung von Zahlungserleichterungen oder sogar eines Erlasses, um die Härte gewisser Situationen zu mildern.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.4307	n	DE FR IT Po. Nicolet. Besteuerung in der Landwirtschaft. Bilanz rund zehn Jahre nach der Änderung der Rechtsprechung		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament einen umfassenden Bericht über die Auswirkungen der neuen Besteuerung in der Landwirtschaft aufgrund der Änderung der Rechtsprechung des Bundesgerichts in seinem Entscheid 138 II 32 und über die Anwendung der neuen Regelung auf Bundes- und Kantonsebene vorzulegen.

Begründung

Die Problematik der Besteuerung in der Landwirtschaft hat das Parlament seit dem Entscheid 138 II 32 stark beschäftigt (siehe Geschäfte 12.3172, 16.031 oder auch 22.437). Nun ist die Zeit gekommen, Bilanz über diese zehn Jahre der neuen Steuerpraxis zu ziehen, die in den Kantonen mit einem dualistischen System der Grundstückgewinnsteuer für viel Gesprächsstoff gesorgt hat. Der Bericht soll insbesondere die steuerlichen Auswirkungen in diesem Zeitraum aufzeigen, die Anzahl der betroffenen Steuerzahlerinnen und Steuerzahler angeben und eine Analyse der Entwicklung in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung seit jenem Zeitpunkt, eine Auflistung der Kantone mit einem monistischen beziehungsweise dualistischen Steuersystem und einen Vergleich der kantonalen Praktiken enthalten. Letztlich soll im Bericht auch dargelegt werden, ob eine Anpassung des Bundesrechts oder andere Massnahmen erforderlich sind, um die Härte gewisser Situationen zu mildern.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat teilt die Meinung, dass die rechtliche Lage in Kantonen mit einem dualistischen System der Grundstückgewinnsteuer in Einzelfällen und namentlich im Bereich der Landwirtschaft zu schwierigen Situationen führen kann. Wie die gleichlautenden Postulate 23.4306, 23.4307, 23.4308 und 23.4309 zeigen, wird dies auch im Parlament breit anerkannt.

Der Bundesrat stellt zugleich fest, dass bisher alle Bemühungen, auf Bundesebene eine Verbesserung herbeizuführen, gescheitert sind. Konkret war das Thema der Besteuerung in der Landwirtschaft bereits Gegenstand zahlreicher parlamentarischer Vorstösse, insbesondere der Motion 12.3172 «Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken». Mit dem Entwurf zu einem Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke (16.031 "Besteuerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke. Bundesgesetz") setzte der Bundesrat diese Motion um. Die Vorlage scheiterte am Nichteintreten beider Räte aufgrund verfassungsrechtlicher und finanzpolitischer Bedenken. Ausserdem hat es der Nationalrat vor kurzem abgelehnt, der parlamentarischen Initiative 22.437 "Steueraufschub für die Besteuerung von Selbstständigerwerbenden, insbesondere in der Landwirtschaft" Folge zu geben. Diese Initiative verlangte im Wesentlichen eine Änderung des DBG in dem Sinne, dass die Schenkung eines Grundstücks zugunsten eines Steueraufschubs im Sinne von Artikel 18a des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) nicht mehr als Veräusserung gelten soll, die einen Steueraufschub beenden würde, wie es das Bundesgericht in seinem Entscheid vom 11. April 2022 (2C 284/2021) bestätigt hatte.

Kantonal könnte die Situation grundsätzlich mit einem Wechsel zum monistischen System verbessert werden. Dieser Entscheid liegt jedoch in der kantonalen Kompetenz. Einer Parlamentarischen Initiative (12.476 «Besteuerung von Grundstückgewinnen»), die diesen Wechsel hätte erzwingen wollen, hat der Ständerat 2014 denn auch mit grosser Mehrheit keine Folge gegeben.

Ein Bericht könnte nach Ansicht des Bundesrat keine zusätzlichen Informationen liefern, die nicht bereits bei der Beratung dieser Geschäfte bekannt gewesen wären. Der Bund verfügt auch nicht über sämtliche Daten, die notwendig wären, um die im Postulat formulierten allgemeinen Fragen bspw. nach den steuerlichen Auswirkungen und nach der Anzahl betroffener Steuerpflichtiger, im Detail zu beantworten. Insbesondere betrifft der Bericht einige Elemente und Praktiken innerhalb der beiden kantonalen Systeme der Grundstückgewinnsteuer (monistisch und dualistisch), die ausserhalb des direkten Anwendungsbereichs des DBG liegen, das dem BGE 138 II 32 zugrunde liegt.

Betreffend die Frage nach anderen Massnahmen, um die Härte gewisser Situationen zu mildern, weist der Bundesrat darauf hin, dass die geltenden Gesetzgebungen von Bund und Kantonen bereits heute verschiedene Instrumente vorsehen, zum Beispiel die Gewährung von Zahlungserleichterungen oder sogar eines Erlasses, um die Härte gewisser Situationen zu mildern.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.4308	n	DE FR IT Po. (Berthoud) de Montmollin. Besteuerung in der Landwirtschaft. Bilanz rund zehn Jahre nach der Änderung der Rechtsprechung		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament einen umfassenden Bericht über die Auswirkungen der neuen Besteuerung in der Landwirtschaft aufgrund der Änderung der Rechtsprechung des Bundesgerichts in seinem Entscheid 138 II 32 und über die Anwendung der neuen Regelung auf Bundes- und Kantonsebene vorzulegen.

Begründung

Die Problematik der Besteuerung in der Landwirtschaft hat das Parlament seit dem Entscheid 138 II 32 stark beschäftigt (siehe Geschäfte 12.3172, 16.031 oder auch 22.437). Nun ist die Zeit gekommen, Bilanz über diese zehn Jahre der neuen Steuerpraxis zu ziehen, die in den Kantonen mit einem dualistischen System der Grundstückgewinnsteuer für viel Gesprächsstoff gesorgt hat. Der Bericht soll insbesondere die steuerlichen Auswirkungen in diesem Zeitraum aufzeigen, die Anzahl der betroffenen Steuerzahlerinnen und Steuerzahler angeben und eine Analyse der Entwicklung in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung seit jenem Zeitpunkt, eine Auflistung der Kantone mit einem monistischen beziehungsweise dualistischen Steuersystem und einen Vergleich der kantonalen Praktiken enthalten. Letztlich soll im Bericht auch dargelegt werden, ob eine Anpassung des Bundesrechts oder andere Massnahmen erforderlich sind, um die Härte gewisser Situationen zu mildern.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat teilt die Meinung, dass die rechtliche Lage in Kantonen mit einem dualistischen System der Grundstückgewinnsteuer in Einzelfällen und namentlich im Bereich der Landwirtschaft zu schwierigen Situationen führen kann. Wie die gleichlautenden Postulate 23.4306, 23.4307, 23.4308 und 23.4309 zeigen, wird dies auch im Parlament breit anerkannt.

Der Bundesrat stellt zugleich fest, dass bisher alle Bemühungen, auf Bundesebene eine Verbesserung herbeizuführen, gescheitert sind. Konkret war das Thema der Besteuerung in der Landwirtschaft bereits Gegenstand zahlreicher parlamentarischer Vorstösse, insbesondere der Motion 12.3172 «Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken». Mit dem Entwurf zu einem Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke (16.031 "Besteuerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke. Bundesgesetz") setzte der Bundesrat diese Motion um. Die Vorlage scheiterte am Nichteintreten beider Räte aufgrund verfassungsrechtlicher und finanzpolitischer Bedenken. Ausserdem hat es der Nationalrat vor kurzem abgelehnt, der parlamentarischen Initiative 22.437 "Steueraufschub für die Besteuerung von Selbstständigerwerbenden, insbesondere in der Landwirtschaft" Folge zu geben. Diese Initiative verlangte im Wesentlichen eine Änderung des DBG in dem Sinne, dass die Schenkung eines Grundstücks zugunsten eines Steueraufschubs im Sinne von Artikel 18a des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) nicht mehr als Veräusserung gelten soll, die einen Steueraufschub beenden würde, wie es das Bundesgericht in seinem Entscheid vom 11. April 2022 (2C 284/2021) bestätigt hatte.

Kantonal könnte die Situation grundsätzlich mit einem Wechsel zum monistischen System verbessert werden. Dieser Entscheid liegt jedoch in der kantonalen Kompetenz. Einer Parlamentarischen Initiative (12.476 «Besteuerung von Grundstückgewinnen»), die diesen Wechsel hätte erzwingen wollen, hat der Ständerat 2014 denn auch mit grosser Mehrheit keine Folge gegeben.

Ein Bericht könnte nach Ansicht des Bundesrat keine zusätzlichen Informationen liefern, die nicht bereits bei der Beratung dieser Geschäfte bekannt gewesen wären. Der Bund verfügt auch nicht über sämtliche Daten, die notwendig wären, um die im Postulat formulierten allgemeinen Fragen bspw. nach den steuerlichen Auswirkungen und nach der Anzahl betroffener Steuerpflichtiger, im Detail zu beantworten. Insbesondere betrifft der Bericht einige Elemente und Praktiken innerhalb der beiden kantonalen Systeme der Grundstückgewinnsteuer (monistisch und dualistisch), die ausserhalb des direkten Anwendungsbereichs des DBG liegen, das dem BGE 138 II 32 zugrunde liegt.

Betreffend die Frage nach anderen Massnahmen, um die Härte gewisser Situationen zu mildern, weist der Bundesrat darauf hin, dass die geltenden Gesetzgebungen von Bund und Kantonen bereits heute verschiedene Instrumente vorsehen, zum Beispiel die Gewährung von Zahlungserleichterungen oder sogar eines Erlasses, um die Härte gewisser Situationen zu mildern.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.4403	n	DE FR IT Mo. Quadri. OECD-Mindestbesteuerung. Schluss mit dem vauseilenden Gehorsam "zum Nachteil der Schweiz"		-	X	

Eingereichter Text

Mit dieser Motion wird der Bundesrat beauftragt, das Inkrafttreten der OECD-Mindeststeuer in der Schweiz so lange aufzuschieben, bis alle anderen Unterzeichnerstaaten die Steuer eingeführt haben.

Begründung

Die Schweiz hat sich zusammen mit rund 140 anderen Staaten dem Reformprojekt angeschlossen, das vorsieht, die Gewinne grosser, international tätiger Konzerne mit einem Jahresumsatz von mehr als 750 Millionen Euro mit einem Mindestdsatz von 15 Prozent zu besteuern.

Dieses Projekt für eine Mindestbesteuerung wurde auf Initiative der USA von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und der Gruppe der 20 führenden Industrie- und Schwellenländer (G-20) ins Leben gerufen. Die Mindestbesteuerung stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die Steuerhoheit der einzelnen Staaten und damit in die staatliche Souveränität an sich dar.

Der Bundesrat beabsichtigt, die Mindeststeuer im Jahr 2024 einzuführen.

Das Volk hat die Vorlage im Juni 2023 mit grosser Mehrheit angenommen. Das Hauptargument für die Mindeststeuer – das zur Annahme durch das Volk geführt hat – war, dass sie in jedem Fall gekommen wäre: Hätte die Schweiz nicht mitgezogen, wäre die Differenz zwischen dem tieferen Schweizer Steuersatz und dem Mindestdsatz von anderen Staaten erhoben worden, was zu Mindereinnahmen für unsere Staatskasse geführt hätte.

Doch inzwischen ist ungewiss, wie sich die Lage in Bezug auf die OECD-Mindeststeuer entwickelt. Gegenwärtig sieht es so aus, als ob ein Grossteil der 140 Unterzeichnerstaaten – allen voran die USA als Initiantin des Projekts – nicht bereit (oder willens) ist, die Mindestbesteuerung im Jahr 2024 und wahrscheinlich nicht einmal im Jahr 2025 umzusetzen.

Wenn also die Schweiz trotzdem den Mindeststeuersatz einführt, bevor alle anderen Unterzeichnerstaaten dies tun, fügt sie dem eigenen Wirtschaftsstandort Schaden zu und riskiert konkret Standortverlagerungen, was zu einem Verlust an Steuereinnahmen und Arbeitsplätzen führen würde.

Die Schweiz muss mit ihrem absurden Verhalten aufhören, sich als Musterschülerin zu gebärden und sich einem internationalen Diktat zu beugen, das ihre Souveränität beeinträchtigt, ihr schadet und zu Unrecht als «unausweichlich» gesehen wird. Die Schweiz soll sich, wenn überhaupt, als letzte anpassen. Aus der überstürzten Aufhebung des Bankgeheimnisses sollten wir etwas gelernt haben.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat hat die Mindestbesteuerungsverordnung (SR 642.161) am 22.12.2023 erlassen und damit einhergehend die schweizerische Ergänzungssteuer (QDMTT) auf den 1. Januar 2024 eingeführt. Damit wird verhindert, dass Steuersubstrat ins Ausland abfließt, was ein zentrales Ziel des Verfassungsgebers war. Dieses Vorgehen beruht auf der Strategie von Bundesrat und Parlament, wie sie auch im Vorfeld der Volksabstimmung kommuniziert wurde, wonach die Schweiz die Ergänzungssteuer erheben soll, wenn ansonsten andere Staaten auf das Steuersubstrat in der Schweiz zugreifen können. Diese Voraussetzung war erfüllt, nachdem namentlich die grosse Mehrheit der EU-Staaten sowie weitere Industrienationen wie Grossbritannien und Südkorea die Mindestbesteuerung auf den gleichen Zeitpunkt hin umsetzen.

Ein Sonderfall bleiben die USA, die ein eigenes, anderes System mit einer Gesamtbetrachtung der Gesellschaften im Ausland zur Sicherstellung einer Mindeststeuer kennen und ihr Regelwerk zumindest bis auf Weiteres nicht an dasjenige der OECD/G20 angleichen werden.

Die Einführung der internationalen Ergänzungssteuer nach der Income Inclusion Rule (IIR) ist im Unterschied zur QDMTT derzeit noch nicht geeignet, um einen Abfluss von Steuersubstrat ins Ausland zu verhindern. Denn solange die der IIR nachgelagerte Ergänzungssteuer, die sogenannte UTPR, in anderen Staaten nicht zur Anwendung kommt, würde die internationale Ergänzungssteuer nach der IIR in aller Regel zu einer Steuererhöhung führen, ohne dass eine solche durch das Ausland drohen würde. In dieser Situation war eine Abschöpfung von Steuern im Ausland kein Ziel des Verfassungsgebers.

Über das weitere Vorgehen betr. die Einführung der internationalen Ergänzungssteuer (IIR und ggf. UTPR) wird der Bundesrat im Jahr 2024 entscheiden. Hierzu wird er die weitere internationale Entwicklung verfolgen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.4457	n	DE FR IT Mo. Nantermod. DBG und StHG. Die Prämie für die Deckung von Unfällen durch die Krankenversicherung soll von den Steuern abgezogen werden können		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Änderung des DBG und des StHG vorzulegen, die den vollen Abzug der Prämien einführt, die von Personen, die nicht in einem Anstellungsverhältnis stehen, zur Deckung von Berufs- und Nichtberufsunfällen durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung gezahlt werden.

Begründung

Nach dem UVG sind Arbeitgeber verpflichtet, ihre Angestellten gegen Berufsunfälle und Nichtberufsunfälle zu versichern, wenn sie mindestens acht Stunden pro Woche beschäftigt sind. Diese Beiträge sind voll abzugsfähig: Da sie im Bruttolohn enthalten sind, erscheinen sie nicht im Nettolohn und werden daher nicht besteuert. Umgekehrt müssen Selbstständige, Rentnerinnen und Rentner, Studierende und generell alle Nichterwerbstätigen bei ihrer gesetzlichen Krankenversicherung zwingend einen Beitrag für die Unfalldeckung zahlen. Dieser Betrag deckt sowohl Berufsunfälle (von Selbstständigerwerbenden) als auch Nichtberufsunfälle ab. Im Gegensatz zu Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern kann diese Gruppe diese Beiträge jedoch nicht abziehen, da der Abzug auf die Krankenversicherungsprämien begrenzt ist. Im Interesse der Gleichbehandlung aller Bürgerinnen und Bürger wird gefordert, dass alle Versicherungsprämien, die zur Deckung von Unfällen bestimmt sind, von den Steuern abgezogen werden können.

Stellungnahme BR/Behörde

Gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) muss jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz über eine Unfalldeckung verfügen. Gemessen an den Prämien in den Kantonshauptorten variierten die Kosten für die Unfalldeckung im Jahr 2022 zwischen CHF 96 und CHF 296 pro Person und Jahr. Wer mehr als 8 Stunden pro Woche arbeitsfähig ist, wird gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) obligatorisch gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfall versichert. Selbstständigerwerbende können sich und ihre mitarbeitenden Familienangehörigen freiwillig einer UVG-Unfallversicherung anschliessen. Der Bundesrat teilt das Anliegen des Motionärs, dass sämtliche Steuerpflichtigen bezüglich Prämien zur Deckung von Unfallrisiken gleich zu behandeln sind. Er ist jedoch der Meinung, dass der Grundsatz der rechtsgleichen Behandlung im geltenden Recht verwirklicht ist. Die Unfalldeckung bzw. die Unfallversicherung werden zwar steuerlich unterschiedlich behandelt. Der Grund liegt aber darin, dass die UVG-Unfallversicherung und die KVG-Unfalldeckung bezüglich der Prämienberechnung und -erhebung sowie der Leistungen wesentliche Unterschiede aufweisen:

	Prämienberechnung	Prämienerhebung	Leistungen
Unfallversicherung UVG	in Promille des versicherten Verdienstes	bei Arbeitgeber	Heilungskosten/Geldleistungen (Renten)
Unfalldeckung KVG	einheitliche Prämie	bei versicherter Person	nur Heilungskosten

Die Prämien der UVG-Unfallversicherung und diejenigen der KVG-Unfalldeckung sind somit nicht vergleichbar. Dies führt wiederum zur erwähnten unterschiedlichen steuerlichen Behandlung. Effektive Kosten der UVG-Unfallversicherung können sowohl Selbstständigerwerbende (geschäftsmässig begründeter Aufwand) wie auch Arbeitnehmende (Kosten sind nicht Teil des Nettolohnes) steuerlich in Abzug bringen. Zwischen Personen, die entweder obligatorisch oder freiwillig einer UVG-Versicherung angeschlossen sind, besteht somit eine rechtsgleiche Behandlung. Kosten der KVG-Unfalldeckung, die von ihrer Ausgestaltung her näher bei der Krankenversicherung liegt, werden steuerlich hingegen im Rahmen des Versicherungsabzugs gemäss Artikel 33 Buchstabe g des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) berücksichtigt. Das Verwaltungsgericht Zürich hat in einem Entscheid aus dem Jahr 2007 erkannt, dass aufgrund der wesentlichen Unterschiede zwischen KVG-

Unfaldeckung und UVG-Unfallversicherung keine Verletzung des verfassungsmässigen Grundsatzes der Rechtsgleichheit vorliegt (STE 2008 B 27.1 Nr. 38).

Würden die Kosten der KVG-Unfaldeckung neu unbeschränkt zum Abzug zugelassen, würde dies für die Steuerpflichtigen bei der direkten Bundessteuer – selbst mit der höchsten Grenzsteuerbelastung von 13,2% – bei jährlichen Kosten von durchschnittlich rund 200 Franken für die Unfaldeckung lediglich zu einer minimalen Steuerersparnis von 26.40 Franken je versicherte Person führen. Gleichzeitig würde der administrative Aufwand für die Steuerpflichtigen und die Steuerverwaltung zunehmen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung